

Einsatz von Buscopan durch den Tierheilpraktiker?

von Jens Lau

Für die Humanmedizin gibt es das verschreibungsfreie, apothekenpflichtige Arzneimittel BUSCOPAN®. Dieses Präparat wird bei Krämpfen im Magenbereich, Darmbereich, Bereich der Gallen- und Harnwege und der weiblichen Genitale eingesetzt.

In der Tiermedizin findet das BUSCOPAN COMPOSITUM® FÜR TIERE Einsatz und ist hier *nur für bestimmte Tierarten zugelassen*, wobei auch *tierartlich unterschiedliche Indikationen* unterschieden werden. Allerdings ist BUSCOPAN COMPOSITUM® FÜR TIERE verschreibungspflichtig (rezeptpflichtig) und darf nur vom Tierarzt verschrieben oder angewandt werden.

Das verschreibungsfreie Buscopan ist *anders zusammengesetzt*, als das verschreibungspflichtige für Tiere. Das verschreibungsfreie Buscopan hat *keine Zulassung (oder Registrierung) als Tierarzneimittel* bekommen. Ein Anwenden durch den Tierheilpraktiker oder Tierhalter ist als Verstoß gegen das deutsche Arzneimittelgesetz (AMG) anzusehen.

Sollte ein Tier dringend Buscopan benötigen und dieses oder vergleichbare Präparate, die für die entsprechende Tierart zugelassen sind, nicht greifbar sein, so besteht ein sogenannter Therapienotstand, in dem ausschließlich der Tierarzt (nach § 56a AMG) das für die Humanmedizin zugelassene Buscopan umwidmen und anwenden darf.

Jens Lau
Tierheilpraktiker

Recherche für diesen Artikel:

11.05.2007: Dr. Thomas Weiser; Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
(Herstellerfirma von Buscopan); Medizinische Wissenschaft

11.05.2007: Gespräch mit „Apotheke am Westensee“

Andere verwendete Quellen:

1. Bundesministerium der Justiz (www.gesetze-im-internet.de) ; Arzneimittelgesetz
2. Berufskunde für Tierheilpraktiker (www.thp-verband.de)